

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 3. Dezember 1987

212. Stück

568. Verordnung: Ursprungsnachweispflicht bei der Einfuhr von Käse
569. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
570. Verordnung: Übertragung der Zuständigkeit zur Ausstellung bestimmter Bestätigungen auf Fachverbände der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
571. Kundmachung: Aufhebung des § 21 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 des Apothekerkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
572. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 des Güterbeförderungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
573. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof
574. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheintalautobahn A 14 gesetzwidrig war

568. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. November 1987 über die Ursprungsnachweispflicht bei der Einfuhr von Käse

Auf Grund des § 12 Abs. 1 lit. b des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf von Käse aus der Nummer 0406 des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung, mit Handels- und Ursprungsland in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ist ein vollständig ausgefüllter Ursprungsnachweis (Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung, nachstehend Bescheinigung genannt) nach dem Muster gemäß Anhang I vorzulegen.

§ 2. Eine Bescheinigung ist anzuerkennen,

- a) wenn sie mit einem Sichtvermerk einer Zollbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestätigt wurde,
- b) wenn sie mit „Original“ gekennzeichnet und mit einer Bescheinigungsnummer versehen ist,
- c) für die in der Bescheinigung angegebene Menge; jedoch werden Überschreitungen bezüglich der Gewichtsangaben um nicht mehr als 5 vH als mit dieser Bescheinigung übereinstimmend angesehen.

§ 3. Wird dem Zollamt neben dem Original eine zweite Ausfertigung der Bescheinigung vorgelegt, so hat das Zollamt bei der Abfertigung zum freien Verkehr und bei der Zollabrechnung in einem Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf beide Ausfertigungen mit dem in der Spalte 12 vorgesehenen Sichtvermerk (Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Zollamtes) zu versehen. Das Original der Bescheinigung ist vom Zollamt einzuziehen. Die zweite Ausfertigung ist dem Anmelder auszufolgen.

§ 4. Unbedeutende formelle Mängel der Bescheinigung stehen ihrer Anerkennung nicht entgegen, wenn die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit jenen, die Gegenstand der vorgelegten Bescheinigung sind, gegeben ist und wenn hinsichtlich des Ursprungs der Waren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine Zweifel bestehen.

§ 5. Die Vorlage der Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Einfuhr nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. a, h, k und n des Außenhandelsgesetzes 1984 nicht der Bewilligungspflicht unterliegt.

§ 6. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. April 1987, BGBl. Nr. 190, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Riegler

1. Ausführer	QUALITÄTS- UND URSPRUNGSBESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON KÄSE NACH ÖSTERREICH
	Nr. ORIGINAL
2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr	
3. Empfänger	4. AUSSTELLENDEN STELLE
	5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

- A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.
 B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für den in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.
 C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den österreichischen Zollbehörden vorgelegt werden.

		6. Rechnung(en) Nr(n).
A	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg)
		9. Eigengewicht (kg)
B	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg)
		9. Eigengewicht (kg)
<p>10. DIE AUSSTELLENDEN STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Gemeinschaft hergestellt worden ist – von gesunder und handelsüblicher Qualität ist – und hinsichtlich der Zusammensetzung den für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen entspricht. <p>Ort: Datum:</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift) (Stempel)</p>		
<p>11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE</p> <p>Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Österreich der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden.</p> <p>Zollpapier: Art/Muster: Nummer: Datum:</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift) (Stempel)</p>		<p>12. SICHTVERMERK DER ÖSTERREICHISCHEN ZOLLBEHÖRDEN</p> <p>Die oben genannten Käse sind zum freien Verkehr abgefertigt worden.</p> <p>Ort: Datum:</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift) (Stempel)</p>

569. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. November 1987, mit der die Verordnung vom 17. November 1975, BGBl. Nr. 597/1975, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 49/1979, 134/1980, 6/1982 und 575/1982 geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Diese Verordnung ist anzuwenden:

1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1975 beginnen und vor dem 1. Jänner 1988 enden,
2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976 und letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987.“

Lacina

570. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 18. November 1987, mit der die Zuständigkeit zur Ausstellung bestimmter Bestätigungen auf Fachverbände der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen wird

Auf Grund des § 5 Z 2 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird verordnet:

§ 1. Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen über die Nichterzeugung oder die nicht bedarfsdeckende Erzeugung im Zollgebiet wird, soweit deren Ausstellung nach dem 1. Jänner 1988 beantragt wird, übertragen:

- a) dem Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs für Teile und Zubehör des Kapitels 84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis 8485 und Teile der Unternummer 8508 90, ausgenommen jedoch für
 1. Teile für Motoren für Luftfahrzeuge der Unternummer 8408 10,
 2. Teile für Kraftfahrzeugmotoren aus der Unternummer 8408 90,
 3. Gleitlager und Lagerschalen aus der Unternummer 8483 30,
- b) dem Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Teile der Nummern 8503, 8529 und 8538 und der Unternummern 8504 90, 8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90,

- c) dem Fachverband der chemischen Industrie Österreichs für Waren der Nummer 8545 sowie,
- d) dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs für den unter lit. a Z 1—3 angeführten Warenkreis und für Teile und Zubehör aus der Nummer 8708 für Fahrzeuge der Unternummern 8701 10, 8701 30 und 8701 90.

§ 2. (1) Beinhaltet der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung Waren, die die Zuständigkeit zweier oder aller der im § 1 genannten Fachverbände betreffen, so ist der Antrag bei einem der zuständigen Fachverbände einzubringen und die Bestätigung von diesem Fachverband im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Fachverbänden auszustellen.

(2) Soweit bei Ausstellung einer Bestätigung der Wirkungsbereich anderer als der im § 1 genannten Fachverbände berührt wird, ist das Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Fachverbänden herzustellen.

§ 3. Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen wird nicht übertragen, soweit die Anträge neben den im § 1 lit. a bis d genannten Waren auch andere Waren, insbesondere solche im Sinn des § 5 Z 1 des Zolltarifgesetzes 1988, umfassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Graf

571. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. November 1987 über die Aufhebung des § 21 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 des Apothekerkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 1987, G 181/86-19, G 43, 44, 45, 46/87-20, G 121, 122/87-12, dem Bundeskanzler zugestellt am 10. November 1987, § 21 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

572. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. November 1987 über die Aufhebung einiger Worte im § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 des Güterbeförderungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 1987, G 1/87-17 und G 171/87-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 29. Oktober 1987, die Worte „, ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung besteht“ im § 5 Abs. 1 erster Satz sowie den § 5 Abs. 2 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 630/1982 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

573. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. November 1987 über die Aufhebung einiger Worte im § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1987, G 90-12/87, 91-10/87, 92-10/87, 93-10/87, 94-11/87, 95-10/87, 96-11/87, 178-9/87, V 26-11/87, 27-10/87, 28-10/87,

29-10/87, 30-10/87, 31-10/87, 32-10/87, 87-9/87, dem Bundeskanzler zugestellt am 12. November 1987, die Wortfolge „Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder“ im § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 6. Novelle, BGBl. Nr. 412/1976, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

574. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 24. November 1987 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. August 1985 über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheintalautobahn A 14, BGBl. Nr. 366/1985, gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1987, G 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 178/87 und V 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 87/87, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugestellt am 13. November 1987, festgestellt, daß die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. August 1985 über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheintalautobahn A 14, BGBl. Nr. 366/1985, gesetzwidrig war.

Streicher